Dr. [illegible]

Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921 Nr. 26.

(Nr. 12105.) Notverordnung über den Zusammentritt des Provinziallandtags der Provinz Niederschlesien und die nachträgliche Erhebung von Provinzialsteuern für die Provinzen Ober- und Niederschlesien. Vom 2. März 1921.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 (Gesetzsamml. S. 543) in Übereinstimmung mit dem im Artikel 26 vorgesehenen Ständigen Ausschusse der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

§ 1.

Der Provinziallandtag der Provinz Niederschlesien (Gesetz vom 14. Januar 1921, Gesetzsamml. S. 132) ist in Abweichung vom § 24 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen, vom 3. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 1) binnen zwei Monaten nach der am 20. Februar 1921 erfolgten Wahl zusammenzuberufen.

§ 2.

Die Provinzen Ober- und Niederschlesien dürfen Provinzialsteuern für das Steuerjahr 1920 auch nach dem 31. März 1921 beschließen und erheben.

Den Stadt- und Landkreisen muß der hiernach auf sie entfallende Teil der Provinzialsteuern spätestens am 15. Mai 1921, den kreisangehörigen Gemeinden der hiernach auf sie entfallende Teil der Kreissteuern spätestens am 15. Juni 1921 mitgeteilt sein. Beides kann vor der etwa erforderlichen Genehmigung des Beschlusses geschehen.

Die Stadt- und Landkreise können die zur Aufbringung der Provinzialsteuern erforderlichen direkten Steuern bis zum 10. Juni 1921, die kreisangehörigen Gemeinden bis zum 30. Juni 1921 beschließen. Der Beschluß bedarf keiner Genehmigung.

Ausgegeben zu Berlin den 18. März 1921.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. März 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 12106.) Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Schutz von Denkmalen und Kunstwerken vom 8. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 913). Vom 7. Februar 1921.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 3 der Verordnung über den Schutz von Denkmalen und Kunstwerken vom 8. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 913) werden die nachstehenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

I.

Die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung sollen Anwendung finden auf diejenigen Gegenstände, die einen besonderen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben und deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt. Hierzu gehören auch Gegenstände, die für die Urgeschichte der Tier- und Pflanzenwelt (Paläozoologie, Paläobotanik) oder für die Geschichte der menschlichen Entwicklung einschließlich der Urgeschichte (Paläoanthropologie) von Bedeutung sind, ferner auch ältere Münzen und Bücher, Urkunden und geschichtlich wertvolle Akten.

Als wesentliche Veränderung im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung gelten auch Ortsveränderungen, sofern sie den geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert des geschützten Gegenstandes wesentlich herabzumindern geeignet sind.

Zu den im § 1 Abs. 1 der Verordnung genannten Körperschaften gehören insbesondere auch bürgerliche und kirchliche Gemeinden.

II.

Die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 der Verordnung sollen entsprechende Anwendung finden auf Gegenstände der unter Ziffer I Abs. 1 bezeichneten Art, die sich im Eigentume von Vereinen oder Vereinigungen des Privatrechts befinden oder zu Sammlungen und Büchereien im Eigentume von Privatpersonen gehören, sofern sie schon seit längerer Zeit im Gemeingebrauche gewesen sind (siehe § 1 Abs. 3 der Verordnung). Voraussetzung des Schutzes ist, daß diese Vereine, Vereinigungen, Büchereien und Sammlungen gemäß Ziffer III in eine Liste eingetragen sind.

III.

Die Liste (Ziffer II) wird von dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung geführt. Die Vorschläge für die Eintragung macht der Regierungspräsident (für Berlin der Oberpräsident), in dessen Bezirk sich die Vereine, Vereinigungen, Büchereien und Sammlungen befinden, von Amts wegen oder auf Antrag der Beteiligten.

Vorher ist der Provinzialkonservator (Bezirks-, Landeskonservator) und gegebenenfalls der zuständige Vertrauensmann für kulturgeschichtliche oder naturgeschichtliche Bodenaltertümer gemäß Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen zum Ausgrabungsgesetze vom 26. März 1914 (Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung 1920 S. 304) zu hören. Der Provinzialkonservator (Bezirks-, Landeskonservator) kann sich mit anderen Sachverständigen für einzelne Sondergebiete in Verbindung setzen und deren Gutachten einholen.

Von der Eintragung sollen die Beteiligten (Eigentümer, Besitzer, Verwalter, Vertreter) durch eingeschriebenen Brief unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.

Die Einsicht des Eintrags in die Liste ist den Beteiligten jederzeit, Dritten nur insoweit gestattet, als ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Auf Verlangen sind Abschriften zu erteilen.

Die Vereine, Vereinigungen sowie die Eigentümer der Sammlungen und Büchereien, deren Eintragung in die Liste erfolgt ist, sind auf Verlangen verpflichtet, innerhalb einer bestimmten Frist ein vorhandenes Bestandsverzeichnis (Katalog) mit den jeweiligen Nachträgen durch den Regierungspräsidenten (für Berlin durch den Oberpräsidenten) dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vorzulegen, gegebenenfalls seine Anfertigung zu gestatten.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung kann nach Vorlage der Bestandsverzeichnisse den Schutz des § 1 der Verordnung auf einzelne Gegenstände beschränken.

IV.

Jeder Besitzer eines für den Schutz der Verordnung in Betracht kommenden Gegenstandes (Ziffer I Abs. 1) ist verpflichtet, ihn dem mit einem Ausweise der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des Regierungspräsidenten versehenen Sachverständigen nach vorheriger Benachrichtigung innerhalb einer bestimmten Frist zu zeigen, die Prüfung zu gestatten und die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

V.

Zuständig für die Genehmigung der Veräußerung, Verpfändung, wesentlichen Veränderung oder Ausfuhr eines geschützten Gegenstandes ist der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, sofern es sich jedoch um Gegenstände im Besitze der Provinzen, Kreise, Stadt- oder Landgemeinden handelt, die zuständige Aufsichtsbehörde.

Die Genehmigung kann auch unter Bedingungen erteilt werden. Regelmäßig soll sie nicht versagt werden, wenn eine offensichtliche Notlage besteht oder sonst zwingende Verhältnisse nachgewiesen werden.

VI.

Der Antrag auf Genehmigung ist bei Gegenständen im Besitze der Provinzen, Kreise, Stadt- oder Landgemeinden an die zuständige Aufsichtsbehörde, im übrigen an den Regierungspräsidenten zu richten. Sofern die Aufsichtsbehörde nicht gemäß Ziffer V Abs. 1 selbst entscheidet, ist der Antrag dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vorzulegen.

Die Bestimmungen in Ziffer III Abs. 2 finden sinngemäße Anwendung. Gegen das Gutachten der in Ziffer III Abs. 2 genannten Sachverständigen kann eine Entscheidung nur mit Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung gefällt werden.

Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist Beschwerde an den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zulässig.

Die Entscheidung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ist endgültig.

VII.

Für die aufzulösenden Familienfideikommisse, Lehen, Erbstammgüter und Hausvermögen gelten die besonderen Bestimmungen der Verordnung über die Zwangsauflösung der Familiengüter und Hausvermögen vom 19. November 1920 (Gesetzsamml. S. 463).

Berlin, den 7. Februar 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff.
Severing. Lüdemann.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 30 Pfennig für den Bogen, für die Hauptsachverzeichnisse 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.